

zuständigen Organe haben dem zuständigen Staatsanwalt vom Abschluß der Verwirklichung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Mitteilungspflicht an den Gene-

ralstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik - Strafregister - bleibt hiervon unberührt

III.

Benachrichtigungen

87

Zuständigkeit

Die Benachrichtigungen gemäß §§8 bis 11 sind durch das Gericht erster Instanz unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen.

88

Benachrichtigung des Strafregisters und des Volkspollzelkreisesamtes

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister - und das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt sind von allen eintragungspflichtigen gerichtlichen Entscheidungen zu benachrichtigen.

(2) Diese Benachrichtigung entfällt, wenn gemäß §§ 37 Abs. 3; 74 Abs. 2 oder 75 Abs. 4 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister eingetragen wird.

89

Benachrichtigung des Wehrkreiskommandos

(1) Von gerichtlichen Entscheidungen, die sich nicht im aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst befindende wehrpflichtige Bürger (8 3 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 [GBl. I Nr. 1 S. 2J] betreffen, sind zu benachrichtigen:

- a) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte gemäß § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) gemeldet ist,
- b) das für die Nebenwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über eine Nebenwohnung gemäß 88 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 verfügt,

c) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über mehrere Nebenwohnungen verfügt.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt über — Verurteilungen zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, -Entscheidungen über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke, -Beschlüsse gemäß §8 342 Abs.6; 344 Absätze 1 bis 3; 349; 350 Abs.3; 350 a StPO, -abschließende Entscheidungen in Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren.

(3) Von der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug hat die zuständige Strafvollzugseinrichtung das für den Entlassungsort gemäß Abs. 1 zuständige Wehrkreiskommando zu benachrichtigen.

§ 10

Benachrichtigung anderer Organe

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind weitere staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen zu benachrichtigen, soweit durch den Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern dieser Organe und Organisationen eine Benachrichtigungspflicht festgelegt ist.

911

Benachrichtigung bei Aufhebung oder Abänderung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung

Wird eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (8 302 StPO), in oder nach einem Kassationsverfahren (§8 322; 325 StPO) oder in einem Wiederaufnahmeverfahren (8 335 StPO) aufgehoben oder abgeändert, sind die in den §§ 8 bis 10 genannten Organe von der neuen abschließenden Entscheidung zu benachrichtigen.